Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Boostedt-Rickling

Unter Bezug auf § 16 Mittelstandsförderungsgesetz vom 27. Juli 1977 (GVOBL. Schl.-H. S. 192) und § 29 Gemeindehaushaltsverordnung vom 07. Februar 1995 (GVOBL. Schl.-H. S. 68), hat der Amtsausschuss am 20. September 2001 folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung beschlossen:

§ 1

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Dienstleistungen und Bauleistungen des Amtes Boostedt-Rickling.
- (2) Maßgebend sind insbesondere:
 - 1. für alle Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A, B, und C in ihrer jeweils gültigen Fassung,
 - 2. für alle anderen Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil A und B in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

- (1) Die Art der Ausschreibung richtet sich nach § 3 VOB/VOL Teil A und in den in § 3 dieser Dienstanweisung festgelegten Wertgrenzen.
- (2) Der Abschnitt 2 der VOB/VOL ist anzuwenden, wenn die dort in § 1a genannten Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden.

§ 3

(1) Bis zu folgenden Wertgrenzen können die Aufträge freihändig bzw. nach Beschränkter Ausschreibung vergeben werden

Art der	Freihändige	Beschränkte
Lieferung oder Leistung	Vergabe bei voraussichtlichen Kosten bis Euro	Ausschreibung bei voraussichtlichen Kosten bis Euro
A. Hoch- und		

A. Hoch- und Tiefbauleistungen		
nach VOB		
Rohbaugewerke		
des Hochbaues		
und alle Gewerke		
des Tiefbaus	5.000	25.000
alle anderen		
Gewerke des		
Hochbaues	2.500	25.000
B. Sonstige Leistunger	1	
und Lieferungen		
nach VOL	2.500	25.000

(2) Werden diese Wertgrenzen für die Beschränkte Ausschreibung voraussichtlich überschritten, ist öffentlich auszuschreiben, soweit nicht § 3 VOL/VOB eine Freihändige Vergabe oder Beschränkte Ausschreibung aus anderen Gründen zulassen. Soweit die Wertgrenzen gemäß § 1 a VOL/A, VOB/A überschritten werden, ist zusätzlich nach den speziellen Bestimmungen des EU-Rechtes zu verfahren.

- (3) Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL (z.B. Brennstoff, Büromaterialien, die in großen Mengen verbraucht werden) sind soweit möglich einmal jährlich gesammelt auszuschreiben.
- (4) Es ist nicht zulässig, Aufträge zu teilen, um die vorstehenden Bestimmungen zu umgehen.

§ 4

Wird freihändig vergeben, so ist eine formlose Preisumfrage (Einholung mehrerer Angebote) dann vorzunehmen, wenn die Auftragssumme den Betrag von **1.500 Euro** voraussichtlich übersteigen wird.

§ 5

- (1) Aufträge im Wert von über 5.000 Euro sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die eine schriftliche Erklärung des Inhaltes abgeben, dass sie ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen sind und dass keine illegal Beschäftigten eingesetzt werden. Darüber hinaus sind die Erlasse des Landes zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten.
 - Vor Vergabe eines Auftrages an eine Generalunternehmerin oder einen Generalunternehmer (Auftragnehmerin/Auftragnehmer) ist die Erklärung nicht nur von dieser oder diesem, sondern auch von den Nachunternehmerinnen/Nachunternehmern (Subunternehmerinnen/Subunternehmer) anzufordern.
 - Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur einer Bewerberin oder einem Bewerber erteilt wird, die oder der die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung nach Absatz 1 oder bei einer Preisabsprache hat das Amt sich vorzubehalten, vom Vertrage zurückzutreten. Ferner sind Unternehmern, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder die mangelhafte Lieferungen oder Leistungen erbracht haben, in der Regel für zwei Jahre von Lieferungen und Leistungen an das Amt auszuschließen.

§ 6

Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen vor dem Eröffnungstermin erkennbar wird, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll die ausschreibende Stelle während der Ausschreibungsfrist leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.

§ 7

Die eingehenden Angebote bei Beschränkter oder Öffentlicher Ausschreibung sind auf dem geschlossenen Umschlag mit Eingangsstempel und einer laufenden Nummer zu versehen und unter Verschluss zu verwahren. Sie sind den mit der Angebotseröffnung beauftragten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern jeweils unmittelbar vor dem Eröffnungstermin auszuhändigen. Bei Submissionsterminen sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen zu kennzeichnen.

§ 8

(1) Für die Vergabe der Aufträge gilt folgende Zuständigkeitsregelung, soweit nicht durch die Hauptsatzung etwas anderes geregelt ist:

Amtsvorsteher/in

- 1. freihändige Vergabe
- 2. Vergabe nach Beschränkter und Öffentlicher Ausschreibung bis **10.000 Euro**. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher kann die Entscheidungsbefugnis auf die Leitende Verwaltungsbeamtin oder den Leitenden Verwaltungsbeamten übertragen.

Hauptausschuss

Vergabe nach Beschränkter und Öffentlicher Ausschreibung über **10.000 Euro** bis **30.000 Euro**.

Amtsausschuss

Vergabe nach Beschränkter und Öffentlicher Ausschreibung über 30.000 Euro.

(2) Nachtragsaufträge bei Bauleistungen, die sich aus geringfügigen Änderungen der Massen oder der Ausführungsart während der Bauzeit ergeben, können von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher freihändig erteilt werden, wenn die Nachtragsaufträge innerhalb des betreffenden Gewerkes 10 % der zunächst festgelegten Auftragssummen nicht überschreiten und diese Mehrkosten durch entsprechende Einsparungen innerhalb dieser Maßnahmen oder aus der im Kostenanschlag für Unvorhergesehenes bereitgestellten Summe gedeckt werden können.

§ 9

Die Auftragserteilung hat bis auf kleinere Bestellungen des täglichen Bedarfs, die von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher näher zu bestimmen sind, stets schriftlich zu erfolgen. Dabei sind die Vorschriften bei Interessenwiderstreit nach § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit § 29 GO und die Formvorschriften nach § 17 Amtsordnung in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung zu beachten.

§ 10

Diese Vorschriften treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung vom 01.07.1987 außer Kraft.

Rickling, den 23. September 2001

(L.S.) gez. Timm Amtsvorsteher

Aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Boostedt in das Amt Rickling zum 1.1.2008 und der neuen Namensgebung "Amt Boostedt-Rickling"